

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer mechanisch-biologischen
Abfallbehandlungsanlage in 01983 Großräschen OT Freienhufen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Mai 2021

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (AEV) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 01983 Großräschen, Bergmannstraße 44 in der Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstück 328 (alt: 262) die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Der AEV betreibt auf einem gemeinsamen Betriebsgelände die mit Bescheid Nr. 002.00.00/04/C vom 29.06.2005 genehmigte MBA mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW), eine separat genehmigte Kompostierungsanlage und einen Wertstoffhof. Die MBA soll auf die Verwertung von Bioabfällen umgestellt werden. Folgende Änderungen an der MBA sind beantragt:

- Erhöhung der Sperrmüllmenge von 10.000 Mg/a auf 11.800 Mg/a (bessere Auslastung der bestehenden Aufbereitungslinie nach Wegfall der Hausmüllaufbereitung);
- Errichtung einer zusätzlichen Aufbereitungslinie für Bioabfall (Aufgabe, Siebung, Zerkleinerung);
- Optimierung / Modernisierung der Nassaufbereitung (Nasssiebung, Sandfang);
- Änderung der Containerverladung;
- Hygienisierung der Überschusswässer zur Vermarktung als Flüssigdünger;
- Abluftreinigung zukünftig über Biofilter.

Die Behandlung von Restmüll wird eingestellt, Sperrmüll und Baumischabfall werden weiterhin angenommen. Der neue Focus liegt auf der Behandlung von jährlich bis zu 24.000 Mg Bioabfall. Dies erfordert die technische Anpassung der MBA innerhalb der bestehenden Halle und ohne bauliche Erweiterungen. Die Anlagenbereiche Nassvergärung, Gasaufbereitung und BHKW können trotz des veränderten Inputs unverändert betrieben werden. Nach dem Umbau ist eine hochwertige Behandlung der Bioabfälle durch Kombination von Vergärung in der MBA und Kompostierung in der benachbarten Anlage am AEV-Standort möglich. Die Annahmemengen werden von jährlich 50.200 Mg auf 36.000 Mg reduziert.

2. Standort des Vorhabens

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine industriell zu nutzende Teilfläche innerhalb des Bebauungsplangebietes „Industrie- und Gewerbegebiet Sonne“.

In unmittelbarer Nachbarschaft sind das Kraftwerk der Energy from Waste (EEW) Großräschen GmbH für die thermische Abfallverwertung mit Kühltürmen und die Anlage zur Lagerung und mechanische Aufbereitung von Abfällen der Fa. Becker Umweltdienste GmbH angesiedelt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mit der beantragten Umnutzung der MBA zur Verwertung von Bioabfällen innerhalb der bestehenden Halle sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten. Durch den Wegfall der Verwertung von Restmüll ergibt sich eine Verringerung des Durchsatzes der MBA. Dies bewirkt auch eine Verringerung von Lärmemissionen (Wegfall von Lieferverkehr), Geruchsemissionen, Staubemissionen und Emission von Luftschadstoffen am Standort. Gemeinsam mit der benachbarten Kompostierungsanlage werden Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe und Staub emittiert, die jedoch nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Die jeweiligen Immissionsrichtwerte werden unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten. In der geänderten MBA sollen die Bioabfälle vor der Kompostierung verarbeitet und damit Biogas und Energie gewonnen werden. Durch den geringeren Durchsatz und die effektive Nutzung der Abluftströme beider Anlagen (MBA und Kompostierungsanlage) wird sich der Anteil der belasteten Abluft verringern. Die Erfassung der Abluft aus der Abfallaufbereitung und Zuführung zur benachbarten Kompostierungsanlage mit Abluftreinigungsanlage ist eine effektive Maßnahme, um erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen zu verhindern.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landesamt für Umwelt zu dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Demzufolge besteht für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd